

Richtlinie zur Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der Universität Kassel (AGU-Richtlinie)

1. Zweck

Die Universität Kassel verfolgt das Ziel, eine sichere und zukunftsfähige Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzorganisation (**AGU**) aufzubauen. Dieses Ziel leitet sich aus einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Regeln aus den unterschiedlichen Rechtsbereichen des Arbeits-, Gefahrstoff- und Umweltrechts ab, die auch von Universitäten umzusetzen sind. Die Erfahrungen zeigen, dass es aufgrund der Vielfalt wichtig ist, die bestehenden Anforderungen übersichtlich zusammenzustellen und die Schnittstellen zu koordinieren.

Die Gestaltungsfelder des betrieblichen Arbeitsschutzes, der Gesundheitsförderung und des Umweltschutzes stellen einen wichtigen Baustein zur Stärkung unserer Kompetenzen und zum Wohle unserer Beschäftigten und Studierenden dar. Verständnis und Akzeptanz von sicherheits- und gesundheitsbewusstem Verhalten bei den Beschäftigten in den verschiedenen Aufgaben und Funktionsbereichen ist ein wesentlicher Schlüssel zur nachhaltigen Verbesserung. Dabei geht es sowohl um physische Aspekte wie auch um psychische Aspekte der Gesundheit.

Die **Richtlinie zur Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der Universität Kassel (AGU-Richtlinie)** beschreibt die universitätsinternen Strukturen und Akteure und die sich aus der Binnendifferenzierung ergeben, die Pflichten in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen und zentralen Einrichtungen und den Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung.

2. Geltungsbereich

Die **AGU-Richtlinie** regelt Zuständigkeiten und Verantwortung von Beschäftigten in ihren verschiedenen Funktionen im Bereich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes und beschreibt die Pflichten und Aufgaben, Rechte und Befugnisse für den jeweiligen Kompetenz- und Aufgabenbereich. Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich mit dem Inhalt der AGU-Richtlinie vertraut zu machen, nachgeordnete Beschäftigte über Zweck und Inhalt in Kenntnis zu setzen und die Regelungen bei der Aufgabenerfüllung zu beachten. Die AGU-Richtlinie ist im Internet abrufbar.

Mit in Kraft setzen der **AGU-Richtlinie** werden die sich aus der Gesetzgebung und den Grundsätzen des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers ergebenden Aufgaben im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz auf nachgeordnete Führungskräfte übertragen.

3. Verantwortung im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

3.1. Verantwortung der Universitätsleitung

Die Vorschriften und Regelungen im Bereich der Arbeitsschutzgesetzgebung, der Gesundheitsförderung und des betrieblichen Umweltschutzes zielen in der Regel in erster Linie auf den Unternehmer oder Arbeitgeber als Normadressat ab. Grundvoraussetzung zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen ist der Aufbau einer zweckmäßigen Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzorganisation (Organisationspflicht) und die Auswahl und Bestellung von Funktionsträgern und Beauftragten (Auswahlpflicht).

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind u. a. im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASIG), dem Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII, § 21), den Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere GUV V A1 - Grundsätze der Prävention) sowie den zugehörigen untergesetzlichen Regelwerken festgelegt. Nach § 3 ArbSchG gehört es zu den Grundpflichten des Arbeitgebers, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen und ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Dabei muss er für eine geeignete Organisation sorgen, die erforderlichen Mittel bereitstellen sowie Vorkehrungen treffen, dass die Maßnahmen bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können. Dieser Grundsatz der Organisationsverantwortung und Aufgabendelegation liegt auch anderen Rechtsbereichen wie der Gefahrstoffverordnung, der Abfallgesetzgebung u.a. zu Grunde.

Der Universitätsleitung trägt somit die Gesamtverantwortung für die Gewährleistung von Sicherheit, Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit sowie einem umweltgerechten Betriebsablauf.

3.2 Führungskräfte

Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Hochschulleitung, obliegen den mit der Leitung eines universitären Teilbereichs betrauten Personen ebenfalls Arbeitgeber-, Unternehmer-, Betriebsleiter- und Betreiberpflichten im Sinne des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes gegenüber Behörden, Beschäftigten, Studierenden und anderen. Die gesetzlichen Anforderungen sowie die Verantwortungsdelegation im Hochschulbereich ergeben sich u.a. aus dem Arbeitsschutzgesetz (§ 3, § 13), der GUV-SR 2005 - Umgang mit Gefahrstoffen in Hochschulen (Abschnitt 3 - Verantwortlichkeiten) und dem Hessischen Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (§§ 44-46).

Hiernach liegen die Pflichten im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz bei allen Personen mit Vorgesetzten- bzw. Leitungsfunktionen. Im Einzelnen sind dies:

- die Professoren/Innen, Professorenvertreter und Hochschuldozenten/Innen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die ihnen jeweils zugeordneten Bereiche,
- die Dekane/Innen der Fachbereiche, soweit sie Leitungspflichten über zentrale Werkstatt- oder Laboreinrichtungen des Fachbereichs (z.B. mechanische Werkstatt, zentrales Chemikalienlager) wahrzunehmen haben,
- die geschäftsführenden Direktoren/Innen wissenschaftlicher Zentren, Institutsdirektoren/Innen sowie die von Dekaninnen und Dekanen bestellten Leiterinnen und Leiter von Betriebseinheiten der Fachbereiche,
- die Leiter/Innen von Lehrveranstaltungen in selbständiger Durchführung dieser Funktionen (z.B. aufgrund der Erteilung eines Lehrauftrages) für die Dauer der Nutzung der ihnen überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte.
- die Leiter/Innen von zentralen Einrichtungen, Abteilungen, Gruppen und Betriebseinheiten (Werkstätten und Laboreinrichtungen)

Die Verantwortung erstreckt sich auf den jeweils zugeordneten sächlichen, räumlichen und personellen Leitungs- oder Teilleitungsbereich und umfasst in eigener Verantwortung die Veranlassung aller notwendigen Maßnahmen im Sinne des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes. Hierbei ist insbesondere die Erfordernis zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und die Einleitung der sich daraus ergebenden Maßnahmen hervorzuheben.

Eine konkrete Zusammenstellung der relevanten Rechtsvorschriften und Anforderungen für den jeweiligen Tätigkeitsbereich, ist dem AGU- Managementsystem für Hochschulen im Intranet der Universität Kassel zu entnehmen. Kernstück des AGU- Managementsystems ist ein webbasiertes Informations- und Dokumentensystem speziell für Hochschulen, das differenziert nach Aufgabenbereichen die relevanten Rechtsvorschriften, Übersichten über die gesetzlichen Anforderungen sowie Dokumente zur Erfüllung der Aufgaben bereitstellt.

Durch Delegation können Aufgaben und Verantwortung auf nachgeordnete Führungskräfte und Beschäftigte übertragen werden. Eine Pflichtenübertragung der Aufgaben darf nur an geeignete, zuverlässige und fachkundige Personen erfolgen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und die Befugnisse festlegen. Sie bedarf der Schriftform und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen.

Für die Übertragung von (Teil-)Aufgaben im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz ist das Formblatt in **Anlage 1** zu verwenden. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist dem/der Beauftragten auszuhändigen.

Die Organisations-, Auswahl- und Kontrollverantwortung bleibt unabhängig von der erfolgten Delegation beim übertragenden Verantwortlichen bestehen.

3.3 Beschäftigte

Die Beschäftigten tragen ebenfalls innerhalb der ihnen zugewiesenen Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer persönlichen Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten Verantwortung. Nach § 3 Arbeitsschutzgesetz sind sie verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und für Personen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind, Sorge zu tragen.

Alle Beschäftigten sind zum Erreichen der höchstmöglichen Sicherheit zum verantwortungsvollen Handeln verpflichtet. Dementsprechend haben alle tätigen Personen die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften und alle indirekt dem Arbeitsschutz dienenden Vorschriften als verbindliche Rechtssätze zu beachten und die entsprechenden Maßnahmen wie z.B. das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung zu ergreifen. Wird ein Mangel festgestellt, so ist dieser dem dafür Verantwortlichen unverzüglich zu melden.

3.4 Studierende

Nach der Gefahrstoffverordnung, der GUV-SR 2005 - Umgang mit Gefahrstoffen in Hochschulen (Abschnitt 2 - Begriffsbestimmungen) und anderen Rechtsvorschriften sind Studierende, Doktoranden, Stipendiaten und Gastwissenschaftler ohne Arbeitsvertrag den Beschäftigten gleichgesetzt.

Für Arbeits-, Praktikums- und Studienplätze von Studierenden ergibt sich somit gleichermaßen die Erfordernis zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und die Veranlassung der sich daraus gebenden Maßnahmen wie Unterweisungen, Erstellen von Betriebsanweisungen für Arbeitsverfahren und Gefahrstoffe, Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung.

4. Beauftragte (Aufgaben, Funktionen, Verantwortung)

Zur Umsetzung einer geeigneten Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzorganisation stehen verschiedene interne und externe Beauftragte mit beratender, unterstützender und kontrollierender Funktion zur Verfügung.

Beauftragte im Sinne des Arbeits- und Umweltschutzes sind der Beauftragte für Arbeits- und Umweltschutz, der Betriebsarzt, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die Sicherheitsbeauftragten,

Ersthelfer sowie weitere innerbetriebliche Beauftragte z.T. aus übergreifenden Rechtsgebieten wie Abfallrecht, Biologische Sicherheit, Brandschutz, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Strahlenschutzrecht etc.

Im Bereich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes gibt es besondere Beauftragte, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben bzw. auf der Grundlage von Präsidiumsbeschlüssen bestellt werden. Die Stellung sowie Rechte und Pflichten der Beauftragten, soweit diese nicht gesetzlich geregelt sind, ergeben sich aus dem Bestellungsschreiben.

Die Beauftragten besitzen eine besondere Fachkunde und sollen als Ansprechpartner bei Maßnahmen zum Aufbau, Erhalt und der Weiterentwicklung von sicheren und gesundheitsfördernden Arbeits- und Studienbedingungen unterstützen. Die Beauftragten sind bei allen Vorhaben, die ihre Aufgaben tangieren, frühzeitig zu beteiligen.

4.1 Arbeitssicherheit und Umweltschutz

Das Sachgebiet Arbeitssicherheit und Umweltschutz der Universität Kassel ist in die Abteilung V - Bau, Technik, Liegenschaften eingegliedert. Innerhalb der Abteilung V ist die Gruppe VC - Arbeitssicherheit und Umweltschutz für die Koordination und Organisation der Belange in Bezug auf Arbeitssicherheit und betrieblichem Umweltschutz verantwortlich.

Der Leiter der Gruppe VC - Arbeitssicherheit und Umweltschutz übernimmt hiermit die Funktion des Systembeauftragten für Arbeitssicherheit und Umweltschutz und unterstützt die Universitätsleitung im Rahmen ihrer Organisations- und Überwachungspflichten.

4.2 Gesundheitsförderung

Die Planung, Organisation und Koordination von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung erfolgt im Abteilung III - Personal und Organisation, Gruppe III E - Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst. Die Gruppe III E 3 ist mit der geschäftsführenden Leitung des Arbeitskreises Gesundheit beauftragt.

Zu den Aufgaben im Rahmen der Gesundheitsförderung gehören Aufklärungsarbeit durch Schulung, Bereitstellung von Beratungs- und Hilfsangeboten sowie Unterstützung bei der Beseitigung krankheitsauslösender Probleme. Die Aktivitäten sind ein Beitrag zu einem umfassenden Konzept der Personalentwicklung.

4.3 Betriebsarzt und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Betriebsarzt und Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden zentral durch das Hessische Ministerium des Inneren und Sport (HMdIS) für alle Landesdienststellen bereitgestellt. Die Koordination von Beratungen und Begehungen erfolgt über Gruppe VC - Arbeitssicherheit und Umweltschutz. Die Organisation von Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und das Führen der Vorsorgekartei erfolgt in Gruppe III E - Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Hierzu haben sie eine besondere Fachkunde.

Zu den Aufgaben des **Betriebsarztes** gehört neben der Durchführung von Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen insbesondere die Beratung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen Gefährdungsbeurteilung, bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen, der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der

Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen. Er unterstützt aber auch bei der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, der Organisation der "Ersten Hilfe" im Betrieb, Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess.

Der Betriebsarzt und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind gemäß § 8 des ASIG unabhängig bei der Anwendung der Fachkunde und somit weisungsfrei.

4.3 Sonstige zentrale Beauftragte

Dazu gehören der **Betriebsbeauftragte für Abfall (SG)**, der **Gefahrstoffbevollmächtigte (SG)**, der **Gefahrgutbeauftragte(SG)**, der **Betreiberverantwortliche Gentechnik (GenT)** und der **Strahlenschutzbevollmächtigte (ST)** sind gemäß der Geschäftsordnung zur Geschäftsverteilung im Präsidium und Vertretung der Mitglieder des Präsidiums sowie der Geschäftsordnung für die Zentrale Universitätsverwaltung dem Präsidenten bzw. dem Kanzler unterstellt.

4.4 Sicherheitsbeauftragte

Die Sicherheitsbeauftragten unterstützen die Mitarbeiter und Vorgesetzten bei Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vor Ort. Die Gesetzlichen Unfallversicherungen haben in Ihrer Informationsschrift „GUV-I 8503 -Der Sicherheitsbeauftragte“ die Aufgaben, Rechte und Pflichten und weitere Praktische Hilfen zur Aufgabenerfüllung zusammengestellt. Personen mit Vorgesetzten- oder Leitungsfunktionen, Leiter von Betriebseinheiten, Werkstätten und Laboratorien haben gemäß § 22 SGB VII Sicherheitsbeauftragte zu bestellen und diese schulen zu lassen.

In seiner Funktion trägt der Sicherheitsbeauftragte grundsätzlich keine zivil- oder strafrechtliche Verantwortung!

5. Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes einschließlich der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung zu beraten. Er soll die gegenseitige Information, den Erfahrungsaustausch und die Koordination im betrieblichen Arbeitsschutz an der Universität Kassel gewährleisten.

Die Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses (ASA) finden vierteljährlich statt und werden vom Arbeitssicherheitskoordinator einberufen. Sie werden im Voraus festgelegt. Auf Grund besonderer Vorkommnisse können weitere Sitzungen durchgeführt werden.

Der ASA setzt sich zusammen aus:

- dem Kanzler oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei Personalratsmitgliedern,
- der Betriebsärztin,
- den Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- je ein Vertreter der Sicherheitsbeauftragten der Fachbereiche, Einrichtungen und Abteilungen gemäß Großem Verteiler

Der Beauftragte für Studium und Behinderung, der Betreiberverantwortliche Gentechnik, der Gefahrgutbeauftragte, der Gefahrstoffbevollmächtigte, die Vorsitzende des Arbeitskreises Gesundheit, die Schwerbehindertenvertretung und der Strahlenschutzbevollmächtigte der Universität werden eingeladen und haben das Recht, an allen Sitzungen des ASA beratend teilzunehmen.

6. Personalrat

Der Personalrat hat im Rahmen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes(HPVG) auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten. Er muss die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft unterstützen und sich für die Durchführung des Arbeitsschutzes einsetzen und kann Maßnahmen im Rahmen des HPVG initiativ beantragen.

Der Personalrat ist hinzuzuziehen bei Einführung und Prüfung von Arbeitsschutzeinrichtungen, Unfalluntersuchungen und allgemeinen arbeitssicherheitstechnischen Begehungen.

Kassel, den 14.01.2013

Dr. Robert Kuhn
- Kanzler-

Anlage 1: Formblatt zur Übertragung von Pflichten im Bereich des Arbeitsschutzes.

Die Aufgabenbeschreibung (Punktaufzählung) ist, dem jeweiligen Arbeits- und Aufgabenbereich für den die Übertragung erfolgt, anzupassen.

Übertragung von Aufgaben im Bereich Arbeitsschutz und Unfallverhütung

gemäß Richtlinie zur Organisation des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der Universität Kassel.

(Arbeitsschutzgesetz (§3, §7, §13), UVV GUV-V A 1 „Grundsätze der Prävention“ (§ 13), GUV-SR 2005 - Umgang mit Gefahrstoffen in Hochschulen (Abschnitt 3 - Verantwortlichkeiten), HHG (§§ 44-46) vom 14. Dezember 2009)

Herrn/Frau

werden für den/den Fachbereich, Fachgebiet, Institut, Arbeitsgruppe, Betriebseinheit

sowie für folgende Labor-, Werkstatträume, sonstige Räume oder Bereiche an der Universität Kassel,

nachfolgende, dem Bereichsverantwortlichen

Herrn/Frau

hinsichtlich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes obliegenden (Teil-)Aufgaben übertragen:

-

-

-

-

-

Unabhängig von der Übertragung der vorgenannten (Teil-)Aufgaben verbleibt die Gesamtverantwortung (Organisations-, Auswahl- und Kontrollverantwortung) beim übertragenden Bereichsverantwortlichen.

Eine Pflichtenübertragung der Aufgaben darf nur an geeignete, zuverlässige und fachkundige Personen erfolgen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und die Befugnisse festlegen.

Die Pflichtenübertragung beinhaltet grundsätzlich die Freistellung von anderen Dienstaufgaben im erforderlichen zeitlichen Umfang, die Übertragung ausreichender Weisungsbefugnis sowie die Bereitstellung der erforderlichen Sach- und Personalmittel.

Kassel, den

Bereichsverantwortlicher

(Unterschrift Verantwortliche(r))

(Unterschrift Verpflichtete(r))

Rechtsgrundlagen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.
- (2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten
 1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
 2. Vorkehrungen zu treffen, daß die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

§ 7 Übertragung von Aufgaben

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

§ 13 Verantwortliche Personen

„Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A 1)

§ 13 Pflichtenübertragung

„Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.
Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.“

GUV-SR 2005 Umgang mit Gefahrstoffen in Hochschule

Kap. 3 Verantwortlichkeiten

- 3.2 Verantwortlich für die Erfüllung der Pflichten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind im staatlichen Hochschulbereich neben den vertretungsberechtigten Organen der Länder (in der Regel die Kultus- oder Wissenschaftsminister) die Personen, die in Hochschulen Leitungsaufgaben wahrnehmen, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.
- Dazu gehören entsprechend der Ausgestaltung durch das Hochschulrecht der Länder insbesondere die Hochschulleitung (Präsident, Rektor oder Kanzler), die Leitung der Fachbereiche und Institute sowie die Hochschullehrer.

Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009

- §44 Fachbereichsrat: (1) Der Fachbereichsrat berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs. Er ist zuständig für: ... 10. Regelung der Benutzung der Fachbereichseinrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung.
- §45 Dekanat: (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gegeben ist.
- §46 Dekanin oder Dekan: Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Dekanin oder der Dekan übt die Vorgesetztenfunktion über die Mitglieder nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 und 4 aus, die nicht einer Einrichtung des Fachbereichs zugeordnet sind; § 38 Abs. 4 gilt entsprechend.